

Änderung Baureglement

Änderung Artikel 11 BR

Art. 11 «Bauabstand von Gewässern» (alt)

Art. 11 «Gewässerraum» (neu)

Mitwirkung

Art. Nr. (neu)	Baureglement (neu)	Hinweise	Art. Nr. (alt)	
11 Gewässerraum 1 für Fliessgewässer und stehende Gewässer	<p>Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die natürlichen Funktionen der Gewässer; • Schutz vor Hochwasser; • Gewässernutzung. 	<p>Vgl. Art 36a GschG, Art. 41a ff. GschV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG sowie die AHOP Gewässerraum (2015).</p>	11 Bauabstand von Gewässern	<p>1 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aare und Alte Aare: gemäss jeweiligem Uferschutzplan; - Bäche (offen und eingedolt): 5 m, gemessen ab Mittelwasserlinie am Fuss der Böschung. - Bleikimattbach (Abschnitt Siedlungsrand bis Zeughausweg): 5m ab Strassenachse Burgweg - Bleikimattbach (Abschnitt Zeughausweg bis Birkenweg): nördlicher Strassenrand bis südlicher Gehwegrand
	<p>2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Gewässerraumplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).</p>			<p>2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.</p>
	<p>3 Der Gewässerraum für stehende Gewässer beträgt 15 m. Er wird ab der Uferlinie gemessen.</p>	<p>Bei stehenden Gewässern ab 0,5 ha: mind. 15 Meter</p>		<p>3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p>
	<p>4 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit</p>	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6,7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 11 BauG Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Planerlassverfahren das AGR • im Baubewilligungsverfahren die 		<p>4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.</p>

Art. Nr. (neu)	Baureglement (neu)	Hinweise	Art. Nr. (alt)
	keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	<i>Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.</i>	
5	Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.	<i>Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV</i>	
6	Der im Gewässerraumplan gekennzeichnete Abschnitt gilt als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.	<i>Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als „dicht überbaute Gebiete“ festlegen (Art. 5b Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung „dicht überbaut“ durch das AGR (Amtsbericht).</i>	
7	Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.	<i>Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 nötig ist.</i>	

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger

Publikation im Amtsblatt

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde Aarberg:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Aarberg, den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am